

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 11.01.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Jugendverbände „schützen“, indem man sie unter Generalverdacht stellt? – Mobbing in der Sozialbehörde**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Die Antworten auf die Anfrage Drs. 22/13406 lassen in der Stellungnahme der Sozialbehörde zu ihrem Vorgehen zur heimlichen allgemeinen Prüfung der Verfassungstreue anerkannter Träger der Jugendhilfe erhebliche Lücken erkennen.*

*Mittlerweile ist eine Reihe von neuen Informationen zu den Vorgängen öffentlich bekannt geworden. Es haben sich Betroffene und frühere Mitarbeitende zu Wort gemeldet. Zudem haben die Hamburger Jugendverbände – auch medial – zu dem Thema „Zusammenarbeit des Landesjugendamtes mit dem Verfassungsschutz“ mit Besorgnis und Empörung reagiert. In der Antwort zur Anfrage dagegen hat die Sozialbehörde ein gestörtes Vertrauensverhältnis zu den Jugendverbänden verneint und beharrt auf der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit dieses bundesweit einmaligen Vorgehens.*

*Um zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden und der Sozialbehörde zurückzukehren, müssen diese Vorgänge und deren Anlass jedoch rückhaltlos aufgeklärt werden. Dieser Anspruch wurde seitens zum Beispiel des Landesjugendrings in einer Stellungnahme vom 7. November 2023 klar formuliert und wird auch von vielen anderen Jugendverbänden geteilt. Der zugrunde liegende Vorgang ist in der Geschichte der Jugendarbeit bundesweit einmalig. Wie die Sozialbehörde in Beantwortung der oben genannten Anfrage grundsätzlich nachvollziehbar ausführt, sind: „Jugendverbände eine Interessenvertretung für junge Menschen. Auch in Hamburg erreichen, organisieren und vertreten sie eine Vielzahl junger Menschen und leisten durch deren Selbstorganisation einen wichtigen Beitrag zu demokratischer Bildung sowie für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Demokratie“ (Zitat)*

*Vor diesem beschriebenen Hintergrund einer sehr schützenswerten und sensiblen, für die Demokratiebildung unerlässlichen Jugendarbeit muss jeglicher Eingriff in die Rechte der Selbstorganisation und Selbstbestimmung der Träger einer sehr gründlichen rechtlichen Prüfung unterzogen werden und bedarf einer hohen Rechtfertigung. Gerade bei einer Einschränkung dieser Rechte bedarf es einer soliden fachlichen Einschätzung in den zuständigen Behörden und eines sensiblen Umgangs mit diesen besonders schützenswerten Interessen der nachwachsenden Generation.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Der Senat hat mit den Drs. 22/12919 und 22/13406 bereits ausführlich berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Fragenkomplex 1: Auskunftspflicht des Senats gegenüber den Mitgliedern der Bürgerschaft**

**Vorbemerkung:** Grundlage für die vorliegende Anfrage ist das Bekanntwerden einer Korrespondenz zwischen dem Landesjugendamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Ein Teil der Korrespondenz wurde mit einem Schreiben der zuständigen Staatsrätin vom 18. Dezember 2023 an den Landesjugendring offengelegt. Dieses enthielt in der Anlage einige Mails, die am gleichen Tage im Transparenzportal („Frag den Staat...“) auf Anfrage eines Fachjournalisten veröffentlicht wurden. In der Drs. 22/13406 hatte der Senat noch die Bekanntgabe dieses Anschreibens an das Landesamt für Verfassungsschutz verweigert, weil dies als Aktenvorlage dem Artikel 30 der Hamburger Verfassung widersprechen würde.

**Frage 1:** Haben die Abgeordneten der Bürgerschaft nach Meinung des Senats weniger Informationsrechte als die interessierte Öffentlichkeit?  
Wenn ja, wie begründet sich das?

**Antwort zu Frage 1:**

Der Senat beantwortet Parlamentarische Anfragen auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen. Das Recht der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft, Kleine und Große Anfragen an den Senat zu richten, ergibt sich aus Artikel 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV). Ein Recht, im Rahmen von Anfragen auch die Vorlage von Akten oder Auszüge davon zu verlangen, ergibt sich daraus nicht. Die Vorlage von Akten oder Aktenbestandteilen kann vom Senat nur unter den Voraussetzungen des Artikels 30 HV verlangt werden.

Nach den Bestimmungen im Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) hat jede Person nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, vergleiche § 1 Absatz 2. Die Auskunftspflicht nach § 2 Absatz 7 umfasst dabei die Pflicht, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen. Von diesem Recht ist seitens Betroffener Gebrauch gemacht worden.

Die zuständige Staatsrätin hat vor diesem Hintergrund entschieden, die Antwort nach dem HmbTG allen von der Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) betroffenen Verbänden mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 als Maßnahme der Vertrauensbildung und der Klärung des Sachverhaltes offenzulegen. Da es sich bei diesem Schreiben um eine öffentliche Kommunikation ohne Präjudiz für vergleichbare Situationen handelt, ist dieses Schreiben als Anlage beigefügt.

**Fragenkomplex 2: Rechtsgrundlage für das Schreiben an den Verfassungsschutz**

**Vorbemerkung:** In der Beantwortung der Anfrage Drs. 22/13406 verweist der Senat als Rechtsgrundlage zunächst auf die §§ 12 und 74 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe). Darin ist zum einen geregelt, dass Jugendverbände und Jugendgruppen als Träger der Jugendhilfe besonders zu fördern sind, dafür aber unter anderem auf die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu achten ist. Die Prüfung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe wird bundesweit gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt. Es gelten, auch in Hamburg, entsprechende Landesrichtlinien (vom 14.5.2018). Die Prüfung ist als originäre Aufgabe des jeweiligen Jugendamtes festgeschrieben, eine Nachfrage beim Verfassungsschutz ist bundesweit nicht vorgesehen.

**Frage 2:** Geht der Senat davon aus, dass das Landesjugendamt der Prüfaufgabe unzureichend nachgekommen ist?  
Wenn nein, warum war eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz notwendig?

**Antwort zu Frage 2:**

Siehe Drs. 22/13406 sowie Antwort zu 1.

**Frage 3:** *Welche Hierarchieebene der Jugendbehörde hat die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz gezeichnet?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu 1.

**Frage 4:** *Wurden vor dem Absenden die Leitungsebene der Sozialbehörde und die ministerielle Ebene beteiligt?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 4:**

Nein. Im Übrigen liegen der Leitungsebene der zuständigen Behörde sowie der ministeriellen Ebene keine Erkenntnisse vor.

**Vorbemerkung:** *Ferner beruft sich der Senat als Rechtsgrundlage auf die §§ 64 des SGB VIII und 69 des SGB X. Hier geht es jeweils um Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Schutz der Sozialdaten (Sozialgeheimnis). Laut Auskunft des Hamburger Beauftragten für Datenschutz besteht ein wichtiges Merkmal von Sozialdaten darin, dass es um natürliche Personen geht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Insofern gilt hier weder das Sozialgeheimnis noch die genannten Ausnahmen davon.*

**Frage 5:** *Teilt der Senat diese Auffassung des Gesetzgebers (§ 67 SGB X) und des Datenschutzbeauftragten?*

*Wenn ja, warum beruft er sich in der Drs. 22/13406 auf Paragraphen zur Erlaubnis zur Weitergabe von Sozialdaten?*

**Antwort zu Frage 5:**

In der dem LfV übersandten Liste befanden sich teilweise auch Namen natürlicher Personen, die als Ansprechpartner beziehungsweise Ansprechpartnerinnen der in der Liste genannten Gruppierungen fungieren. Insofern handelt es sich um die Übermittlung von Sozialdaten, für die keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht.

Im Übrigen siehe Drs. 22/13406.

**Frage 6:** *Wo findet sich in allen Sozialgesetzbüchern eine Rechtsgrundlage zur Ermächtigung zum Informationsaustausch öffentlicher Träger mit den Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf die Träger und Organisationen in den Bereichen Gesundheitswesen, Altenhilfe, Jugendhilfe und Soziale Arbeit?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Sozialgesetzbücher enthalten keine spezielle Rechtsgrundlage für Sozialleistungsträger nach § 12 Sozialgesetzbuch I (SGB I) beziehungsweise die Regelungsbereiche, für die der Sozialdatenschutz nach § 68 SGB I ebenfalls gilt, in Bezug auf einen Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden. Vielmehr ergibt sich deren Befugnis zur Datenverarbeitung im Sinne der Legaldefinition von Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aus den Bestimmungen der DSGVO in Verbindung mit den bereichsspezifischen Regelungen der Sozialgesetzbücher zum Datenschutz; dies sind: §§ 50 fortfolgende SGB II, §§ 394 fortfolgende SGB III, §§ 95 fortfolgende SGB IV, §§ 284 fortfolgende SGB V, §§ 147 fortfolgende SGB VI, §§ 199 fortfolgende SGB VII, §§ 61 fortfolgende SGB VIII, § 23 SGB IX, §§ 93 fortfolgende SGB XI, §§ 59, 60a SGB XVI sowie §§ 67 fortfolgende SGB X.

### Fragenkomplex 3: Versagen, Fehlverhalten von Leitungskräften und mangelndes jugendpolitisches und pädagogisches Verständnis

**Vorbemerkung:** *Vereine und Verbände stehen in hohem Maße im Rahmen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit unter dem Schutz der Verfassung (Artikel 9,1 GG). Für Jugendverbände und -gruppen muss dieser Schutz in besonders hohem Maße gelten. Diesen Überlegungen folgten auch die Gesetzgeber\*innen in den letzten Veränderungen zum SGB VIII, indem sie die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wesentlich stärkten.*

*Jugendverbände sind demokratische Formen der Selbstorganisation und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie erreichen, organisieren und vertreten Millionen junger Menschen und ermöglichen ihnen praktische Erfahrungen demokratischer Selbstwirksamkeit. Gerade die Selbstorganisation ermöglicht es Jugendlichen, sich in Gruppen zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Die Jugendämter dürfen dabei ihre Machtposition nicht so nutzen, dass sich Verbände, Organisationen und Gruppen dadurch herabgesetzt, verunsichert oder diskriminiert fühlen können. Im Gegenteil hat das Jugendamt den besonderen Auftrag, als Anwalt von Kindern und Jugendlichen zu handeln.*

*Jegliche staatliche Intervention muss im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats, insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, stehen. Um verhältnismäßig zu sein, muss ein Eingriff in die Grundrechte mit Maßnahmen geschehen, die geeignet sind, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen. Wenn es konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Aktivitäten eines Vereines gäbe, könnte eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz als geeignete Maßnahme betrachtet werden. Sie müsste aber auch erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen, das heißt, es dürfte kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, das gleich wirksam ist. Zusätzlich muss jedes Verwaltungshandeln auch angemessen sein, das heißt, die Schwere der Grundrechtseingriffe muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.*

*Jugendverbände sind als freie Träger der Jugendhilfe von Zuwendungen abhängig. Gerade in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis kann eine generalisierte anlasslose Kontrolle auch sehr schnell als Bedrohung und Einschüchterung verstanden werden. Gerade dies muss staatliches Handeln aber vermeiden.*

**Frage 7:** *Wie beurteilt der Senat den Eingriff in die Grundrechte der Jugendverbände durch den Prüfauftrag der Landesjugendamtsleitung hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Einzelnen? Bitte ausführen.*

#### Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 1.

**Vorbemerkung:** *Weitere Fragen ergeben sich erst unter Betrachtung der Chronologie der Korrespondenz der Landesjugendamtsleitung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz:*

Tabelle 1

7. Juli 2023	Die Landesjugendamtsleiterin schreibt: „in der Zuständigkeit für die Fachberatung und finanzielle Förderung (...) auf Anraten meines Vorgängers“ an das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um Austausch und Nennen von Ansprechpartnern für Hinweise „angesichts der Diversität der Verbände“, „die für unsere Arbeit von Bedeutung sind“
--------------	--

**Frage 8:** *Ist es in Hamburg üblich, dass Vorgänger im Amt, die bereits pensioniert sind, als direkt Anratende, die aktuellen Geschicke eines Amtes mit Steuern dürfen? Hält der Senat das hier deutlich werdende Verhalten für angemessen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 9:** *Sieht der Senat die Diversität der Jugendverbände als ein zu kontrollierendes Problem oder ist diese Vielfalt eher ein gewünschtes Ergebnis der besonderen Hamburger Förderpraxis in Anerkennung der vielfältigen Lebenswelten junger Menschen?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Plant der Senat auch in Zukunft die Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz in die Prüfung von freien Trägern der Jugendhilfe?*

Tabelle 2

7. Juli 2023	<i>Der Verfassungsschutz bestätigt per Mail, dass es „Punkte für einen Austausch“ geben könnte.</i>
27. Juli 2023, 10.21 Uhr	<i>Die Landesjugendamtsleitung fragt per Mail an, wann sie denn mit einer „Rückmeldung rechnen kann“.</i>
27. Juli 2023, 13.07 Uhr	<i>Die Landesjugendamtsleitung bedankt sich für das Gespräch. Dann fragt sie insbesondere zu den Mitgliedsverbänden der Arbeitsgemeinschaft Interkultureller Jugendverbände e.V., bittet um Informationen, die „auch unterhalb der Beobachtung Anlass zu einer kritischen Einschätzung geben“. Sollte es „zusätzlich möglich sein“, solle man dann doch bitte auf die Liste der anderen Jugendverbände in der Anlage schauen. Es gehe dabei um die „Förderung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII“.</i>
1. August 2023	<i>Telefonnotiz der Landesjugendamtsleitung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz: „Es gibt keine weiteren Informationen zu den angeführten Trägern.“</i>

*Diese Antwort des Verfassungsschutzes scheint der Landesjugendamtsleitung nicht opportun gewesen zu sein:*

Tabelle 3

25. August 2023	<i>Die Landesjugendamtsleitung bedankt sich beim Landesamt für Verfassungsschutz für eine Einladung zum Kaffee, und stellt die Verständnisfrage: „Ich verstehe es so, dass der Verfassungsschutz die Lage sondiert und herauszufinden versucht, wo Gefahren für diesen Staat/dieses Bundesland lauern“ (...), und fragt, ob sie dann wohl nur in ihrem Bereich nach eigenen rechtlichen Grundlagen suchen müsse, mit den Worten: „(...) dass ich für meinen Bereich in meinen rechtlichen Grundlagen suchen müsste, habe ich es richtig verstanden?“ (...)</i>
30. August 2023	<i>Die Landesjugendamtsleitung informiert die Mitarbeitenden über ihre Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, ohne offenzulegen, dass diese bereits am 7.7. erfolgte und ihr seit dem 1.8. die Antwort vorlag, dass keine Erkenntnisse vorlägen.</i>

<p><i>Bis zum 10. November 2023</i></p>	<p><i>Beantwortung der Anfrage Drs. 22/13406 Weder den Mitarbeitenden des Landesjugendamtes noch den Jugendverbänden wurde von der Landesjugendamtsleitung mitgeteilt, dass die Frage zur Prüfung der Verfassungstreue schon längst beantwortet wurde und keine Informationen erbracht hat. Vielmehr wird weiter an einem Klima der Einschüchterung gearbeitet. Selbst dann noch, als die Anfrage Drs. 22/13406 bereits gestellt, aber noch nicht beantwortet wurde.</i></p>
---	--

**Frage 11:** *Ist das so skizzierte Vorgehen und die Kenntnis der Landesjugendamtsleitung zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes aus Sicht des Senats Ausdruck eines juristisch, verwaltungstechnisch und kommunikativ angemessenen Vorgehens?*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Siehe Drs. 22/13406 sowie Antwort zu 1.

**Frage 12:** *Kann der Senat erklären, warum allen Beteiligten über zwei Monate lang nicht mitgeteilt worden ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Anfrage bereits am 1. August beantwortet hatte?*

**Antwort zu Frage 12:**

Der Mailwechsel zwischen der Leitung des Landesjugendamtes und dem LFV ist ein bilateraler Vorgang, siehe auch Antwort zu 1. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 13:** *Kann der Senat erklären, warum an dieser Stelle ausgerechnet die interkulturellen Gruppen in den „Verfassungstreue-Fokus“ der Landesjugendamtsleitung genommen worden sind (siehe Eintrag vom 27. Juli 2023)?*

**Frage 14:** *Kann der Senat erklären, warum über acht Wochen, trotz „Entwarnung“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz, die AGIJ durch die zuständige Referatsleitung immer wieder zu Korrespondenz und Gesprächen aufgefordert worden ist?*

**Antwort zu Fragen 13 und 14:**

Beides beruht auf der Entscheidung der Leitung des Landesjugendamtes.

**Frage 15:** *Kann der Senat erklären, warum Mitarbeitende und Jugendverbände gleichermaßen von einem Klima der Angst sprechen?*

**Antwort zu Frage 15:**

Die zuständige Behörde ist auf Leitungsebene im Gespräch mit Mitarbeitenden, Führungskräften und den Jugendverbänden. Die Sachverhaltsklärung ist noch nicht abgeschlossen. Am 24. Januar 2024 nimmt die zuständige Staatsrätin auf Einladung des Landesjugendrings an dessen Vollversammlung teil und wird dort die Sorge der Verbände ansprechen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

**Frage 16:** *Warum wurde erst nach einer Erklärung des Landesjugendringes und medialer Berichterstattung mit den Jugendverbänden das Gespräch gesucht?*

**Antwort zu Frage 16:**

Der Sachverhalt musste zuvor detailliert und sorgfältig aufgeklärt werden, siehe auch Antwort zu 1.

**Vorbemerkung:** *Zwischenzeitlich hat sich unter anderem eine Reihe von ehemaligen Mitarbeitenden des Landesjugendamtes zu Wort gemeldet. Benannt wurden zahlreiche Verhaltensweisen in Bezug auf Bossing in den vergangenen sieben Jahren innerhalb der Sozialbehörde. Ehemalige*

*Mitarbeitende geben an, in der Vergangenheit wegen des Verhaltens der aktuellen Landesjugendamtsleitung nach zahlreichen Beschwerden bei Personalrat und Vorgesetzten ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Hamburg gelöst zu haben oder nunmehr in anderen Bereichen der Verwaltung tätig zu sein. Aktuell haben zwei Mitarbeitende aus gleichen Gründen ihre Beschäftigung im Wirkungsbereich des Landesjugendamtes beendet.*

**Frage 17:** *Wie wird gewährleistet, dass die Personalsituation bei den Fachberatungen im Referat FS 45 nicht weiter erodiert beziehungsweise schnellstmöglich stabilisiert wird?*

**Antwort zu Frage 17:**

Es wurden bereits mit allen intern Beteiligten Gespräche geführt und zwei Stellen zur Nachbesetzung der Fachberaterin beziehungsweise des Fachberaters ausgeschrieben. Darüber hinaus wird die Stellenbeschreibung zur stellvertretenden Referatsleitung derzeit überarbeitet und anschließend ausgeschrieben.

Im Übrigen dauern die Überlegungen zu organisationalen und personellen Maßnahmen an.

**Frage 18:** *Soll zukünftig gewährleistet werden, dass pädagogische Leitungsaufgaben an Fachkräfte mit pädagogischer Qualifikation übertragen werden, wie es das Fachkräftegebot des SGB VIII vorsieht?*

**Antwort zu Frage 18:**

Das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII in der öffentlichen Jugendhilfe wird in Hamburg umgesetzt. Durch Beschlüsse der Vertragskommission für Hilfen zur Erziehung achtet Hamburg auch auf die Umsetzung des Fachkräftegebots in der freien Jugendhilfe. Leitende Funktionen des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes sollen gemäß § 72 Absatz 2 SGB VIII in der Regel nur mit Fachkräften im Sinne des Gesetzes besetzt werden. Das Gesetz schreibt dabei keine bestimmte Berufsausbildung für Fachkräfte vor und schließt damit den Gedanken des nicht erlaubten Ausschlusses einzelner Berufsqualifizierungen aus. Gleichwohl wird in Hamburg darauf geachtet, dass besonders Leitungsfunktionen einschlägige berufliche Qualifikationen aufweisen, mindestens aber langjährige Berufserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe gesammelt haben, um eine Leitungsfunktion einnehmen zu können. Dieses Verfahren führt Hamburg trotz eines bereits bestehenden Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe fort.

**Frage 19:** *In der Beantwortung der Anfrage Drs. 22/13406 bezieht sich der Senat auf diverse Instrumente zum Schutz der Mitarbeitenden vor Mobbing und Bossing. Es bleibt aber festzustellen, dass diese bisher unzureichend wirksam waren. Wie will die Behördenleitung der Sozialbehörde in Zukunft gewährleisten, dass Anzeigen zu Bossing oder Mobbing zwingend bearbeitet und unabhängig entschieden und betroffene Mitarbeitende gehört und ausreichend unterstützt werden?*

**Antwort zu Frage 19:**

Siehe Antwort zu 17 sowie Drs. 22/13406.



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

**Staatsrätin  
Petra Lotzkat**

An den Vorstand und  
die Geschäftsführung des  
Landesjugendrings Hamburg e.V.  
Güntherstr. 34

Hamburger Straße 47  
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 – 2550/51  
E-Mail [Petra.Lotzkat@soziales.hamburg.de](mailto:Petra.Lotzkat@soziales.hamburg.de)

22087 Hamburg

Hamburg, den 18. Dezember 2023

Liebe Vorstandsmitglieder des Landesjugendrings,

lieber Herr Ayanoğlu,

liebe haupt- und ehrenamtliche Vertretungen der Hamburger Jugendverbände,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung zu Ihrer außerordentlichen Vollversammlung am 24.01.2024, auf der ich mich all Ihren Fragen zu der vom Landesjugendamt veranlassten Überprüfung Hamburger Jugendverbände durch den Verfassungsschutz gern stellen werde. Meine Zusage zu diesem Termin haben Sie in der letzten Woche bereits erhalten.

Dennoch ist es mir ein Anliegen, bereits zum Jahresende um Ihr Vertrauen zu werben und die Informationen zu teilen, die mir nun vorliegen.

Mit der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Olga Fritzsche, hat der Senat bereits einmal grundsätzlich Stellung genommen (siehe Drucksache 22/13406, die Sie auch in der Parlamentsdatenbank der hamburgischen Bürgerschaft finden).

Wir haben am vergangenen Freitag zudem Fragen nach dem Transparenzgesetz beantwortet, die wir Mitte November erhalten haben. Um Ihnen allen diese Information zeitgleich zukommen zu lassen, habe ich Ihnen die Antwort als Anlage beigefügt. Übermittelt wurden eine Übersicht der anerkannten und geförderten Hamburger Jugendverbände sowie ein Link auf die Seite der AGIJ e.V., die Überprüfung einzelner Verbände oder Mitglieder wurde nicht erbeten. Den Vorstand der AGIJ und Frau Martinez, die ich schon viele Jahre persönlich kenne und schätze – ebenso wie die Arbeit der AGIJ selbst –, habe ich bereits ein persönliches Gespräch angeboten und bin froh, dass diese Einladung angenommen worden ist.

Sie können der Anlage aber auch entnehmen, dass es ansonsten keinen regelmäßigen oder auch anlassbezogenen Kontakt zwischen dem Landesjugendamt und dem Verfassungsschutz gab; ebenso, dass diese Anfrage ergebnislos verlaufen ist. Auch hierzu hatten wir uns als So-



zialbehörde mit der o.g. Drucksache bereits klar geäußert.

Auch wenn eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz seitens des Landesjugendamtes rechtlich möglich ist und im Einzelfall auch erforderlich sein kann, bedaure ich den Schaden sehr, den dieser Vorgang ausgelöst hat. Auf Ihrer Vollversammlung sollten wir deshalb auch darüber sprechen, wie eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit wiederhergestellt und die inhaltliche Arbeit wieder aufgenommen werden kann.

Im Interesse meiner Kolleginnen und Kollegen, die Sie in der Jugendverbandsarbeit teils lange Jahre direkt betreuen, möchte ich betonen, dass diese keine Kenntnis von der Anfrage an den Verfassungsschutz hatten. Insofern bitte ich Sie, hier weiter eng zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus habe ich aus verschiedenen Gesprächen vernommen, dass einzelne Mitgliedsverbände auch Sorge hätten, Beschwerden dem Landesjugendamt gegenüber zu äußern. Ich hoffe sehr, dass diese Aussage nicht zutrifft. Ohne einen offenen und konstruktiven Dialog, für den die Leitung dieses Hauses steht, kann Ihre fachlich so notwendige Arbeit als Jugendverbände nicht erfolgreich sein. Ich bin hier jederzeit offen für eine Ansprache und ggf. können wir auch dieses Thema in Ihrer Veranstaltung im Januar aufgreifen.

Mit Blick auf die in Ihren Mitteilungen geäußerten Sorgen über die Bescheidung der Zuwendungsanträge für 2024 möchte ich Ihnen versichern, dass die Sozialbehörde alles in ihrer Macht stehende tun wird, insbesondere die Anträge auf Grundförderung, Personalkosten und Miete fristgerecht zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

P. H. H. H.

Beste Grüße und ein schönes Wochenende,

Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Von:

Gesendet: Freitag, 7. Juli 2023 17:57:57 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Verfassungsschutz Öffentlichkeitsarbeit

Betreff: Jugendverbände in Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin ich u.a. zuständig für die Fachberatung und finanzielle Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen. Diese gehören verschiedenen Dachorganisationen an, dem Landesjugendring, der Arbeitsgemeinschaft interkultureller Jugendverbände (AGIJ), der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Pfadfinder und der Arbeitsgemeinschaft freier Jugendverbände. Angesichts der Diversität der Verbände und auf Anraten meines Vorgängers würde ich mich gerne einmal austauschen, ob Sie Hinweise haben, die für unsere Arbeit von Bedeutung sind. Ich wäre Ihnen deshalb mangels konkreten Ansprechpartners dankbar, wenn Sie meine Nachricht weiterleiten könnten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Landesjugendamt/Überregionale Förderung und Beratung

Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde - Amt für Familie

[Seite]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Juli 2023 10:21  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Verfassungsschutz Öffentlichkeitsarbeit  
**Betreff:** AW: Jugendverbände in Hamburg

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Antwort. Können Sie mir schon sagen, wann ich mit einer Rückmeldung rechnen kann? Vom [REDACTED] bin ich erst einmal im Urlaub, an einem Austausch aber weiterhin interessiert.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank,

**Von:** [REDACTED]@verfassungsschutz.hamburg.de>  
**Gesendet:** Freitag, 7. Juli 2023 20:20  
**An:** [REDACTED]@soziales.hamburg.de>  
**Cc:** [REDACTED] <[REDACTED]@verfassungsschutz.hamburg.de>  
**Betreff:** Re: Jugendverbände in Hamburg

Hallo [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage - da gibt es ganz bestimmte Punkte für einen Austausch. Wir haben einen seit Jahren guten Kontakt zu zahlreichen Ämtern und Organisationen.

Wir werden uns ganz bestimmt zeitnah melden.

[Seite]

3

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Juli 2023 13:07  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Hinweise über Jugendverbände  
**Anlagen:** Mappe2.xlsx

Lieber [REDACTED],

vielen Dank für das freundlichen Gespräch.

Mit Blick auf die von uns teils geförderten und nach SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Verbände, aber auch mit Blick auf ein geplantes Projekt zur Stärkung migrantischer Selbstorganisationen bin ich interessiert zu erfahren, ob in Ihrem Haus Informationen zu einzelnen Gruppierungen vorliegen, die auch unterhalb der Beobachtung zumindest Anlass zu einer kritischen Einschätzung geben. Die Liste finden Sie unter dem nachstehenden link.

[Die Mitgliedsverbände | AGIJ e.V.](#)

Sollte es zusätzlich möglich sein, so finden Sie im Anhang eine weitere Liste.

Vielen Dank auch Ihren Kolleginnen und Kollegen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

[Seite]

V.

1.8. - Anruf [REDACTED].

Es gibt keine weiteren Informationen zu den angeführten Trägern.

Gez.

[REDACTED]

5

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Dienstag, 29. August 2023 17:31  
**An:** [Redacted]  
**Betreff:** Re: Noch eine Frage

Hallo [Redacted],  
gern geschehen. Bin gerade auswärts [Redacted] und [Redacted] im Büro. Lassen Sie uns dann  
gern telefonieren, wenn das bis dahin ok ist.

Beste Grüße  
[Redacted]  
Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Am 25.08.2023 um 11:57 schrieb [Redacted]@soziales.hamburg.de>:

Lieber [Redacted],  
vielen Dank für das freundliche Gespräch gestern und die Einladung zum Kaffee.  
Ich habe noch einmal eine Verständnisfrage:  
Ich verstehe es so, dass der Verfassungsschutz die Lage sondiert und herauszufinden versucht, wo Gefahren für diesen Staat/dieses Bundesland lauern.  
Über Ihre Erkenntnisse informieren Sie zuständige Stelle und die Öffentlichkeit.

Ich habe es weiter so verstanden, dass die Folgen, die sich aus einer Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht ergeben, dann für die einzelnen  
Bereiche unterschiedlich sind, es also keine automatischen, allgemein verbindlichen Konsequenzen gibt, und ich für meinen Bereich in meinen  
rechtlichen Grundlagen suchen müsste. Habe ich das richtig verstanden?

[Seite]

Vielen Dank noch einmal für ihre neuerliche Unterstützung und bis bald einmal,  
viele Grüße

[Redacted signature]

Landesjugendamt/Überregionale Förderung und Beratung

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Sozialbehörde - Amt für Familie

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Tel.: +49 40 428 63 - [Redacted] | Mobil: +49 [Redacted]

E-Mail: [Redacted]@soziales.hamburg.de

[www.hamburg.de/sozialbehoerde](http://www.hamburg.de/sozialbehoerde)

Schauen Sie doch mal bei uns rein!

<image001.jpg>

<image002.jpg>

Allg. Fortbildungen      Führungskräfte

[Seite]